

RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1984 §46 lite;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/10/0025

Rechtssatz

Die bloß beispielsweise Aufzählung des Hilfspersonals im § 46 lit e OÖ PSchOG ändert nichts daran, daß ein etwaiges, im Gesetz nicht eigens genanntes Personal die selben Kriterien aufzuweisen hat, dh in etwa mit einem "Schulwart" oder "Heizer" vergleichbar sein muß, um unter den Begriff des Hilfspersonals subsumiert werden zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100024.X06

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at